

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: ~~24~~ August 2009

Seite 1 von 1

An die
Präsidentin des
Landtags
Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf

**für den Ausschuss für Arbeit,
Gesundheit und Soziales**



Aktenzeichen IV B 1 - 1010
bei Antwort bitte angeben

ORR'in Gisela Huthwohl

Telefon 0211 855-3740

Telefax 0211 855-3432

Gise-

la.Huethwohl@mags.nrw.de

Berufsordnung oder Pflegekammer - Regelungsrahmen zur Stärkung und Weiterentwicklung der professionellen Pflege in NRW entwickeln (Drucksache 14/8874)

78. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 29. April 2009 (TOP 12)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

wie in der o.g. Sitzung zugesagt, übersende ich ein Gutachten zum Für und Wider einer Kammerlösung für die Pflegeberufe sowie einen Überblick über den Sachstand in den anderen Ländern.

Ich bitte Sie, die Ausarbeitung an die Mitglieder des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

1 Anlage (120-fach)

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linien 704, 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 719, 725

Haltestelle: Polizeipräsidium

Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung vom 29. April 2009 die Landesregierung aufgefordert, das „Für und Wider“ der Einrichtung einer Kammer für Pflegeberufe abzuwägen.

Hierbei soll u.a. auf folgende Punkte eingegangen werden:

- Aufgaben einer Kammer
- Zwangsmitgliedschaft
- Finanzierung über Pflichtbeiträge oder die öffentliche Hand.

Außerdem ist um eine Stellungnahme zur Verabschiedung einer Berufsordnung für die Pflegeberufe gebeten worden.

Weiter ist eine Synopse der geltenden Länderregelungen vorzulegen.

A. Kammer für Pflegeberufe

I. Diskussionsstand

Bereits seit einiger Zeit werden der Bedarf und die Zulässigkeit einer Kammer für die Angehörigen der Pflegeberufe in Theorie und Praxis kontrovers diskutiert.

1. Der Förderverein Pflegekammer NRW sieht die Pflegekammer als öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne einer Mittlerposition zwischen rein staatlicher Verwaltung und gesellschaftlicher Interessenwahrnehmung. Hierdurch werde die Bevölkerung vor unsachgemäßer Pflege geschützt und die Qualität der Pflege wirksam gesichert. Der Meinung der Angehörigen der Pflegeberufe komme durch diese basisdemokratisch legitimierte Interessenvertretung ein größerer politischer Einfluss zu.
2. Demgegenüber lehnen die Vertreter der Gewerkschaften die Interessenvertretung der Angehörigen der Pflegeberufe durch eine Pflegekammer entschieden ab und kündigen massiven Widerstand gegen ein entsprechendes Gesetzgebungsvorhaben an. In einem demokratischen Staat würden die Interessen der Bürgerinnen

und Bürger durch von ihnen gewählte demokratische Organe und einer diesen Organen verpflichteten bürgernahen Verwaltung gewährleistet.

3. Auch in der Rechtswissenschaft gibt es sowohl befürwortende als auch ablehnende Meinungen. Die Streitpunkte betreffen die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 GG, das Übermaßverbot aus Art. 20 Abs. 3 GG sowie die freie Entscheidung, einer Vereinigung beizutreten (negative Koalitionsfreiheit Art. 9 Abs. 3 GG).

4. Die Enquêtekommission „Situation und Zukunft der Pflege“ des Landtags Nordrhein-Westfalen hat sich in ihrem einvernehmlich beschlossenen Abschlussbericht (Düsseldorf 2005, S. 525) zurückhaltend zur Einrichtung einer Pflegekammer geäußert:

„Die Möglichkeiten einer Pflegekammer werden überschätzt. Vor der Einrichtung einer Pflegekammer müssten gewichtige verfassungsrechtliche Bedenken entkräftet werden. Die Einrichtung einer Kammer mit Pflichtmitgliedschaft berührt mehrere Grundrechte. Die Einrichtung einer Kammer für Pflegeberufe würde gegen das verfassungsmäßige Übermaßverbot verstoßen, wenn die für sie vorgesehenen Aufgaben auch von den bestehenden Berufsverbänden, Vereinen und den Gewerkschaften wahrgenommen werden können.“

II. Als mögliche Aufgaben einer Pflegekammer kommen insbesondere in Betracht:

1. Qualitätssicherung der Pflege durch Entwicklung einheitlicher Standards und einheitliche Regelung der Berufspflichten
2. Regelung der Berufspflichten und Überwachung der Einhaltung
3. Durchführung der staatlichen Prüfung und Erteilung der Berufserlaubnis
4. Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung
5. Mitwirkung bei der Gesetzgebung durch Gutachten, Beratung und Anhörung zu Gesetzesvorhaben
6. Interessenvertretung der Angehörigen der Pflegeberufe
7. Schiedsstelle für Streitigkeiten unter den Angehörigen der Pflegeberufe sowie zwischen Patienten und Angehörigen der Pflegeberufe
8. Information über Neuerungen sowohl der Angehörigen der Pflegeberufe sowie

der Öffentlichkeit

9. Einrichtung eines berufsständischen Versorgungswerks

III. Mitglieder einer Pflegekammer

Eine wirksame Interessenvertretung der Angehörigen der Pflegeberufe ist nur dann sinnvoll und mit Überzeugungskraft möglich, wenn alle Berufsangehörigen Mitglieder der Kammer werden. Da die Kammer nach dem Katalog (Ziffer II.) auch öffentliche Aufgaben wahrnehmen soll, muss sie im Gesamtinteresse des Berufsstandes handeln und darf nicht nur Einzelinteressen wahrnehmen (siehe hierzu Winfried Kluth, Handbuch des Kammerrechts, Baden-Baden 2005, S. 231). Erst durch die Mitgliedschaft sämtlicher Berufsangehöriger wird die Kammer zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben legitimiert. Die Kammergesetze bestätigen dieses Ergebnis. Die Industrie- und Handelskammern haben etwa das „Gesamtinteresse“ wahrzunehmen (§ 1 Abs. 1 IHKG), die Handwerkskammern sind nach § 90 Abs. 1 HwO zur „Vertretung der Interessen des Handwerks“ verpflichtet (Kluth a.a.O. S. 231).

§ 2 Abs. 1 Heilberufsgesetz sieht beispielsweise für Ärztinnen und Ärzte vor, dass alle – mit Ausnahme derjenigen, die bei der Aufsichtsbehörde beschäftigt sind –, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, den Kammern angehören. Eine freiwillige Mitgliedschaft oder die Ausnahme von der Mitgliedschaft ist im Heilberufsgesetz nur für einen Personenkreis vorgesehen, der im Verhältnis zur Gesamtmitgliederszahl klein ist. Dem Grundsatz nach besteht die Verpflichtung zur Kammermitgliedschaft. Ausnahmetatbestände sind bereits im Gesetz festgeschrieben; es steht daher nicht im Belieben des einzelnen Berufsangehörigen, der Kammer beizutreten oder nicht.

Aus der Verpflichtung zur Mitgliedschaft ergeben sich klärungsbedürftige Fragen, da ein freiwilliger Zusammenschluss nach Art. 9 Abs. 3 S. 1 GG „Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet.“ jederzeit zulässig wäre.

Im Übrigen besteht keine einhellige Meinung darüber, welche Pflegeberufe in einer Pflegekammer organisiert werden sollen. Einerseits soll sich die Zwangsmemberschaft auf die sogenannten Fachkräfte mit dreijähriger Ausbildung beschränken. Andererseits wird auch die Ansicht vertreten, dass Personen mit einjähriger Helferausbildung oder solche, die ohne staatlich anerkannten Abschluss in der Pflege tätig sind, verkammert werden sollen. Weiter ist an die Lehrerinnen und Lehrer der Krankenpflegeschulen und Fachseminare für Altenpflege zu denken.

Kontrovers wird darüber diskutiert, ob lediglich „freie Berufe“ verkammerungsfähig sind, bzw. die Pflegeberufe als solche zu bezeichnen sind. Im Regelfall sind die Angehörigen der verkammerten Berufe Freiberufler. Anders ist das beispielsweise bei den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern; ihre Mitglieder sind nicht ausschließlich Freiberufler, sondern überwiegend Gewerbetreibende. Und es sind auch abhängig Beschäftigte, wie angestellte Gesellen und Auszubildende, Mitglieder.

Die Berufsgruppe der Pflegekräfte gehört nicht zu den freien Berufen. Bei einer Kammer für Angehörige der Pflegeberufe wäre im Gegenteil der ganz überwiegende Teil der Mitglieder abhängig beschäftigt. In Nordrhein-Westfalen gibt es rund 200.000 sozialversicherungspflichtig beschäftigte Pflegekräfte. Dem stehen nur 2.136 ambulante Pflegedienste als selbstständige Unternehmen (Stand 15. Dezember 2007) gegenüber, die wiederum angestellte Pflegenden beschäftigen.

Wenn mit der Errichtung einer Pflegekammer gleichzeitig auch die Schaffung eines eigenen Versorgungswerks, wie es bei den freien Berufen üblich ist, verbunden wäre, würden der gesetzlichen Rentenversicherung allein in Nordrhein-Westfalen rund 200.000 Pflegefachkräfte (Alten-, Gesundheits- und Kranken- sowie Kindergesundheits- und -krankenpflege) entzogen. Durch die Mitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk wären die Mitglieder vom Beitritt zur gesetzlichen Rentenversicherung befreit. Durch die Befreiung dieser weiteren Berufsgruppe von der gesetzlichen Rentenversicherung und die dadurch fehlenden Beiträge würde das Prinzip der solidarischen Finanzierung der Alterseinkünfte nach und nach ausgehöhlt.

Bei Schaffung einer Pflegekammer mit Pflichtmitgliedschaft steht zu befürchten, dass auf dem Feld der Kammeraufgaben das freie Verbandswesen weitgehend zum Erliegen kommt. Es kann kaum erwartet werden, dass Angehörige der Pflegeberufe, die bereits Pflichtmitglieder einer öffentlich-rechtlichen Berufseinrichtung sind, sich zusätzlich in einem freien Verband engagieren, noch dazu, wenn der freie Verband angesichts umfassender Aufgaben der Körperschaft im Bereich der standespolitischen Meinungsbildung nur geringe Chancen hätte, im Zuge staatlicher Entscheidungsprozesse gehört zu werden. Auch für die Gewerkschaft bliebe dann nur noch die Tarifpolitik als Hausgut (siehe zu Vorstehendem Hans-Ullrich Gallwas, Zur Verfassungsmäßigkeit der Errichtung einer Pflegekammer im Freistaat Bayern, Medizinrecht 1994, 60ff.).

IV. Rechtliche Bewertung

Vereinbarkeit mit der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG, der negativen Koalitionsfreiheit nach Art. 9 Abs. 3 GG und der Berufsfreiheit nach Art. 12 GG

1. Gesetzgebungskompetenz des Landes

Der Bund hat von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Art. 72 i.V.m. Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG insoweit Gebrauch gemacht, als er die Zulassung zu den Heilberufen, z.B. im Krankenpflegegesetz und Altenpflegegesetz, geregelt hat. Die Berufsausübung ist hiervon nicht betroffen, so dass für diesen Bereich landesrechtliche Regelungen – in strikter Abgrenzung zur Berufszulassung - ergehen dürften.

Sollten sich unter den zu verkammernden Angehörigen der Pflegeberufe auch Bundesangestellte (z.B. in Einrichtungen der Deutschen Rentenversicherung Bund oder der Bundeswehr) befinden, steht dem Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Regelung von Rechtsverhältnissen der im Dienste des Bundes oder der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Perso-

nen zu. Insofern würden Bestimmungen einer Landespflegekammer gegen die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 71 i.V.m. Art. 73 Nr. 8 GG verstoßen (Prof. Dr. Otfried Seewald, Die Verfassungsmäßigkeit der Errichtung einer Kammer für Pflegeberufe in Bayern, Passau 1997, S. 25f. - Gutachten wurde vom Förderverein zur Gründung einer Pflegekammer in Bayern e.V. in Auftrag gegeben).

2. Übermaßverbot

Verfassungsrechtliche Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Errichtung einer Pflegekammer ist insbesondere die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgebots des Grundgesetzes im Hinblick auf die Zwangsmitgliedschaft in einer Kammer. Dieses Prinzip zielt darauf ab, Eingriffe auf das für die Zielerreichung strikt erforderliche Maß zu begrenzen. Es verstärkt damit die Geltungskraft der verfassungsrechtlichen Grundentscheidung für den Freiheitsschutz (Kluth a.a.O. S. 119). Der Gesetzgeber muss nachweisen, dass das öffentliche Interesse an der Errichtung einer Pflegekammer so stark ist, dass die Einschränkung der negativen Koalitionsfreiheit nach Art. 9 Abs. 3 GG und der Berufsfreiheit nach Art. 12 GG gerechtfertigt ist.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Dezember 1974 zur Errichtung von Arbeitnehmerkammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Zwangsmitgliedschaft im Saarland und in Bremen (BVerfGE 38, 281ff.) kommt es hierbei darauf an, dass der Verband „legitime öffentliche Interessen“ zu erfüllen habe und dass der in der Pflichtzugehörigkeit liegende Eingriff in die grundrechtlich verbürgte Freiheit verhältnismäßig sei. Hierfür sei maßgebend, dass der Eingriff zur Erreichung des vom Gesetzgeber erstrebten Zieles geeignet, aber auch erforderlich sei. Das bedeutet, das Ziel darf nicht auf eine andere, den einzelnen weniger belastende Weise ebenso gut erreicht werden können. Schließlich müsse das Maß der den einzelnen durch die Pflichtzugehörigkeit treffenden Belastung in einem vernünftigen Verhältnis zu den ihm und der Allgemeinheit erwachsenen Vorteilen stehen. (BVerfGE 38, 302ff.).

a) Legitime öffentliche Aufgabe

Die o.g. Aufgaben könnten einer Kammer übertragen werden, wenn an ihrer Erfüllung ein gesteigertes Interesse der Gemeinschaft besteht, die jedoch so geartet sind, dass sie weder im Wege privater Initiative wirksam wahrgenommen werden können noch zu den im engeren Sinn staatlichen Aufgaben zählen, die der Staat selbst durch seine Behörden wahrnehmen muss. Wenn der Staat solche Aufgaben einer eigens für diesen Zweck gebildeten Körperschaft des öffentlichen Rechts überträgt, handelt er grundsätzlich im Rahmen des ihm hier zustehenden weiten Ermessens - BVerfGE 38, 281ff.

Als legitime öffentliche Aufgaben sind die Gewähr für die körperliche Unversehrtheit, der Schutz für Leib und Leben der den Pflegenden anvertrauten Menschen sowie ein funktionierendes Gesundheitswesen anzusehen.

b) Die Geeignetheit und Erforderlichkeit wird beispielhaft an fünf möglichen Aufgaben einer Pflegekammer als Zweck-Mittel-Relation abgewogen. Es wurden Aufgaben ausgewählt, die von den Befürwortern einer Pflegekammer als Beleg für deren Bedarf angeführt werden. Durch die Abwägung wird deutlich, dass eine Pflegekammer nicht erforderlich ist, da die Aufgaben durch andere Institutionen besser erfüllt werden können.

- Die Qualitätssicherung im Gesundheitswesen ist Aufgabe der Leistungsanbieter. Die Qualitätsstandards werden durch bundesrechtliche Vorgaben und darauf beruhenden Vereinbarungen zwischen Leistungsanbietern und Kostenträgern sichergestellt. Insofern könnten durch eine Landespflegekammer keine anderen Maßstäbe verbindlich aufgestellt werden. Die Leistungsanbieter, die nach Bundesrecht tätig werden und abrechnen, wären an die Vorgaben der Landespflegekammer nicht gebunden. Im Übrigen wird die Versorgung und der Schutz vor unsachgemäßer Pflege durch die Pflege- und Krankenversicherung, deren medizinische Dienste und die Heimaufsichten sichergestellt. Entsprechende Standards werden an Hochschulen entwickelt. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass im Gesund-

heitswesen Angehörige der verschiedensten Berufsgruppen zusammen arbeiten und „die Pflege“ hiervon ein Teilbereich ist.

- Die Pflichten der Berufsangehörigen sind wegen des hohen Gutes von Leib und Leben des betreuten Personenkreises durch Gesetze zu regeln. Die Befugnis einer Kammer, die Berufsausübung ihrer Mitglieder zu regeln oder sie bei Verstößen gegen ihre Berufspflicht zu disziplinieren, ist mit den Argumenten der Sachkunde und der Sachnähe der Pflegekammer nicht zu begründen (Gallwas a.a.O. S. 65). Die Pflegeberufe repräsentieren nämlich nur einen Teilaspekt der maßgeblichen Belange des Pflegewesens aus ganzheitlicher, heilkundlicher Sicht der pflegebedürftigen Person (Gallwas a.a.O. S. 62).
- Die Belange der Bevölkerung gegenüber den Pflegenden können durch das Organ, das die Interessen der von ihm vertretenen Berufsangehörigen vertritt, nicht wirksam wahrgenommen werden. Hier bedarf es weiterer Institutionen, die die Interessen der Patientinnen und Patienten vertreten. Sachverständigengutachten in einem Schiedsstellenverfahren müssen objektiv und unabhängig von einer Interessenvertretung erstattet werden.
- Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung
Die Ausbildung zu Altenpflegefachkräften wird durch das Land mit ca. 29 Mio € pro Jahr gefördert. Die Bereitschaft zur Ausbildung kann vom Staat, falls erforderlich durch (finanzielle) Anreize, z.B. in der Altenpflegeausbildung durch Einführung eines Umlageverfahrens, verstärkt werden. Der Einfluss einer Pflegekammer ist hier geringer einzuschätzen.

Die Einhaltung der Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen durch die Anstellungsträger und Schulen kann von den derzeit zuständigen Behörden (das sind für die Gesundheits- und Krankenpflege die unteren Gesundheitsbehörden; für die Altenpflege die Bezirksregierungen) wegen der Ortsnähe weitaus besser überwacht werden als durch eine für das gesamte Land tätige Pflegekammer.

Der Bedarf an Fort- und Weiterbildung der Berufstätigen wird von den Arbeitgebern unmittelbarer wahrgenommen als von einer Pflegekammer. Außerdem besteht bereits ein großes Angebot an Fort- und Weiterbildungen durch die Berufsverbände, Gewerkschaften und Weiterbildungsstätten, um nur einige Anbieter zu nennen.

- Die Vertretung der Belange der Berufsangehörigen in Gesetzgebungsverfahren und in der Öffentlichkeit würde für den Gesetzgeber durch eine Pflegekammer erleichtert, da sich die Kommunikation auf einen Ansprechpartner konzentriert. Demgegenüber fällt der Nutzen für das einzelne Kammermitglied oder deren Gesamtheit kaum ins Gewicht (Gallwas a.a.O. S. 64).

V. Finanzierung durch Pflichtbeiträge

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt die Pflegekammer finanzielle Mittel, die von ihren Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen wären. Insofern ist zu bedenken, ob durch Mitgliedsbeiträge in akzeptabler Höhe der Kostenbedarf gedeckt werden kann. In Anbetracht der Einkommensverhältnisse der Angehörigen der Pflegeberufe liegt die Vermutung nahe, dass neben den Mitgliedsbeiträgen Steuergelder zur Finanzierung der Pflegekammer aufzubringen wären. Was dem einzelnen Kammermitglied als Beitrag höchstens angesonnen werden kann, müsste letztlich der Gesetzgeber festlegen (Gallwas a.a.O. S. 65).

Fazit:

Die Einrichtung einer Pflegekammer überschreitet die Grenzen des verfassungsmäßigen Übermaßverbots. Die Zwangsmitgliedschaft in einer nicht für erforderlich erachteten Kammer für Pflegeberufe würde der negativen Koalitionsfreiheit nach Art. 9 Abs. 3 GG entgegenstehen. Alles in allem erscheinen die Vorteile, die dem einzelnen und der Allgemeinheit aus der Schaffung einer Pflegekammer als Körperschaft mit Pflichtmitgliedschaft erwachsen gering,

und zwar so gering, dass sie den Eingriff in die individuelle Freiheit der Angehörigen der Pflegeberufe nicht zu rechtfertigen vermögen (Gallwas a.a.O. S. 65).

B. Berufsordnung für Pflegeberufe

Eine Berufsordnung legt die Berufspflichten von Berufsangehörigen fest. Sie soll das Verhalten gegenüber Patientinnen und Patienten, Kolleginnen und Kollegen sowie Angehörigen anderer Gesundheitsberufe regeln. Sie soll dazu dienen, die Qualität der beruflichen Tätigkeit sicherzustellen und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren. Die Berufsordnung soll berufswürdiges Verhalten fördern und berufsunwürdiges Verhalten verhindern.

Die Einführung einer Berufsordnung für die Pflegeberufe bedarf noch einer vertieften Erörterung. Sinn und Zweck einer Berufsordnung ist u. a. die Qualitätssicherung. Die Qualität ist durch Normierung in den Leistungsgesetzen, z.B. SGB V und SGB XI, sowie staatlich geregelte Ausbildungen und durch Fortbildungsverpflichtungen sichergestellt.

In diesem Zusammenhang ist auch zu bedenken, dass sich das Berufsfeld der Pflege zurzeit im Umbruch befindet. So steht die Zusammenführung der Ausbildungen in den Pflegeberufen zu einer generalistischen Ausbildung bevor. Außerdem eröffnen Modellklauseln in den Berufsgesetzen die Übertragung von heilkundlichen Tätigkeiten auf Angehörige der Pflegeberufe. Die Grundlagen hierfür werden derzeit vom Gemeinsamen Bundesausschuss erarbeitet. Insofern erscheint zum derzeitigen Zeitpunkt der Erlass einer gesetzlichen Berufsordnung verfrüht.

C. Übersicht über die Regelungen in den übrigen Bundesländern

Land	Kammer für Pflegeberufe	Berufsordnung
Baden-Württemberg	nein, da verfassungsrechtliche Bedenken: <ul style="list-style-type: none"> • Eingriff in Freiheitsrechte • Einschränkung des freien Verbandswesens • Ausweitung des öffentlichen Sektors 	-
Bayern	1997 wurde ein Gesetzentwurf der Landesregierung abgelehnt, da Errichtung einer Pflegekammer weder erforderlich noch sinnvoll: <ul style="list-style-type: none"> • Qualifikation und Qualifizierung des Pflegepersonals hinreichend gesetzlich geregelt • keine Zunahme der selbstständig ambulant tätigen Pflegepersonen • typischer Arbeitnehmerberuf • Eingriff in die individuelle Freiheit nicht gerechtfertigt 	-
Berlin	nein, Erfordernis wird nicht gesehen Qualitätssicherung sei im Sozialversicherungsrecht (SGB V, SGB XI) verankert	-
Brandenburg	nein, kein Handlungsbedarf Votum der Berufsgruppe fehle	wird befürwortet – Diskussion in verschiedensten Gremien – schrittweise Verwirklichung in der nächsten Legislaturperiode
Bremen	nein, kein Bedarf – keine Forderungen aus der Fachöffentlichkeit	seit 2004 in Kraft
Hamburg	nein, kein Bedarf	ist in Vorbereitung – In Kraft Treten voraussichtlich im September 2009
Hessen	Arbeitsgruppe im Jahr 2001 – derzeit keine Beschäfti-	-

	gung mit dem Thema	
Mecklenburg-Vorpommern	keine Aktivität	keine Aktivität
Niedersachsen	keine Bestrebungen	Bedarf wird nicht gesehen – Regelungen könnten auf verbandlicher Ebene getroffen werden (z.B. Rahmenberufsordnung des Deutschen Pflege-rates)
Rheinland-Pfalz	keine Überlegungen	geplant
Saarland	kontroverse Diskussion über Bedarf und verfassungsrechtliche Fragen	ist in Kraft
Sachsen	nein, bislang fehlende Meinungsbildung unter den im Beruf Tätigen	geplant – Diskussion mit den Verbänden auf Arbeitsebene
Sachsen-Anhalt	nein, verfassungsrechtliche Bedenken wegen Verstoß gegen das Übermaßverbot	nein, nicht erforderlich – Leistungserbringer unterlägen der Zulassung durch Krankenkassen und Pflegekassen
Schleswig-Holstein	ablehnend wegen verfassungsrechtlicher Bedenken	ergebnisoffene Diskussion
Thüringen	nein, kein Bedarf	ergebnisoffene Überlegungen mit Blick auf die Qualitätssicherung in der Pflege